

statuten



Unihockey Club Bowil

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name

Der Unihockey Club Bowil ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB.

Artikel 2 - Zweck

Der UHC Bowil bezweckt:
die Pflege und Förderung des Unihockey Sportes, die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz des UHC Bowil ist Bowil

Artikel 4 - Neutralität

Der UHC Bowil ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 - Vertretung

Der UHC Bowil kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmung von *swiss unihockey* selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

Artikel 6 - Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf schriftlichem Weg.
Der UHC Bowil kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Artikel 7 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 01. Mai bis zum 30. April.

2. Mitgliedschaft

Artikel 8 - Mitgliedschaft des UHC Bowil

- 1 Der UHC Bowil ist Mitglied von *swiss unihockey* und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- 2 Der UHC Bowil ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey Regionalverbandes.
- 3 Der UHC Bowil kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Artikel 9 - Mitgliedschaft im UHC Bowil

- 1 Der UHC Bowil besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Aktive, Junioren und Juniorinnen, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2 Die Mitgliederbeiträge betragen: Aktive 200.-, Juniorinnen und Junioren 100.-, Passive 30.-
- 3 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Artikel 10 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr.
- 2 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Artikel 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Austritt: Der Austritt aus dem UHC Bowil ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
- 2 Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom

Verein ausschliessen.

Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an der Mitgliederversammlung rekurrieren.

- 3 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Bowil verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Artikel 12 - Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Aktive, Junioren und Juniorinnen sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.
- 3 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 13 - Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Bowil und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
- 2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings- und die Vereinsanlässe zu besuchen.
- 3 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
- 4 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Trainer bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 5 Die Gebühren für die Spielerlizenz des SUHV ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

3. Finanzielles

Artikel 14 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Zuwendungen, Subventionen, Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

Artikel 15 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Bowil allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder *swiss unihockey* mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Artikel 16 - Versicherung von Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Artikel 17 - Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

4. Organe

Artikel 18 - Organe

Die Organe des UHC Bowil sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Kontrollstelle

A Die Mitgliederversammlung

Artikel 19 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet jeweils am Mittwochabend vor dem Auffahrtstag in Bowil statt. Ändert dieser Termin, so ist dies vom Vorstand min. 14-Tage im Voraus den Mitgliedern mitzuteilen.

Artikel 20 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 2 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 3 Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Artikel 21 - Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Eintritte sowie Kenntnisnahme der Austritte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d) Wahlen:
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- e) Abstimmung über Anträge
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- g) Statutenänderungen

Artikel 22 - Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 2 Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B Der Vorstand

Artikel 23 - Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Bowil und vertritt ihn gegen aussen.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den UHC Bowil führen der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier aus.
- 3 Der Vorstand entscheidet über ausserordentliche Ausgaben, die im einzelnen Fall den Betrag von SFr. 300.-- übersteigen.
- 4 Der Sekretär hat über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu verfassen, welches an der nächsten Sitzung oder Versammlung verlesen und genehmigt wird.

- 5 Der Kassier besorgt das Kassawesen und hat ein Kassabuch zu führen.
- 6 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von *swiss unihockey* und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
- 7 Er sorgt für die Information der Mitglieder.
- 8 Der Vorstand bestimmt die Schiedsrichter.

Artikel 24 - Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus:
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Sekretär
 4. Kassier
 5. Materialverwalter
 6. Sportchef
 7. Juniorenobmann
 8. Eventmanager
 9. 1-3 weiteren Mitgliedern
- 2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Rechnungsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C Kontrollstelle

Artikel 25 - Wahl, Aufgaben der Revisoren

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
- 2 Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3 Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

5. Sportliche Bestimmungen

Artikel 26 - Ausrüstung und Zusatzbestimmungen

- 1 Beschafft werden Ausrüstungsgegenstände der Schiedsrichter. Alle vom Verein bezahlten Ausrüstungsgegenstände gelten jedoch als Clubeigentum.
- 2 Die Stöcke werden durch die Mitglieder besorgt.
- 3 Der Sportchef bestimmt die Mannschaftszusammensetzung.
- 4 Disziplinarisches Fehlverhalten werden vom Trainer dem Vorstand gemeldet. Der Vorstand bestimmt die weiteren Einsätze des Delinquenten.
- 5 Jedes Mitglied anerkennt mit der Aufnahme in den Verein die Statuten des UHC Bowil und verpflichtet sich, nach diesen zu handeln.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 27 - Statutenänderung/Auflösung

- 1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- 2 Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHC Bowil ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
- 3 Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockey Sportes zu verwenden.

Artikel 28 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20.05.2020 und nach Genehmigung von *swiss unihockey* in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 04.05.2016.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

Totalrevision 15.5.96
Statutenänderung 8.5.02
Statutenänderung 19.5.04
Statutenänderung 16.05.12
Statutenänderung 04.05.16
Statutenänderung 20.05.20

Bowil, 20.05.2020

UHC Bowil:

Der Präsident
Michael Lädach

Der Sekretär
Jonas Mosimann

Anhang I zu den Statuten des UHC Bowil

Ehrenmitglieder

Der Vorstand des UHC Bowil hat an seiner Sitzung vom 22. April 2003 folgende Präzisierung zu Art. 9 Abs. 1 beschlossen:

Voraussetzung: Damit eine bestimmte Person als Ehrenmitglied des UHC Bowil ernannt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Langjährige, vereinsrelevante Funktion (Trainer, Vorstandsmitglieder, andere wichtige Tätigkeiten).

Rechte: Die Ehrenmitglieder des UHC Bowil haben folgende Rechte:

- Einladung zu allen Vereinsanlässen
- Zustellung Bulletin vom UHC Bowil
- Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung des UHC Bowil ohne Stimmrecht
- Befreit vom Mitgliederbeitrag
- Werden im Mitgliederverzeichnis geführt

Pflichten: Den Ehrenmitgliedern werden keine Pflichten auferlegt.

Geschenke: Personen, die an der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied des UHC Bowil ernannt werden, erhalten als Geschenk ein Taschenmesser und eine Urkunde.